


VERBAND ÖSTERREICHISCHER SICHERHEITS INGENIEURE

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
1. ...	GE/19
Datum: 20. OKT. 1993	
Verteilt 19. Nov. 1993	

Bamy -

Wien, 11. Oktober 1993

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Verkehrsarbeitsinspektion (VAIG 1993)
Begutachtung**

Der VERBAND ÖSTERREICHISCHER SICHERHEITS-INGENIEURE wurde eingeladen, zu dem Entwurf des VAIG 1993 eine Stellungnahme abzugeben, die wir hiemit vorlegen:

Zufolge der Erläuterungen geht der Entwurf offenbar davon aus, daß es sich beim Begriff "Sicherheitsvertrauensperson" - trotz Namensgleichheit mit Bezeichnungen im ANSchG - nicht um jene Funktion handelt, die der derzeit gültigen Gesetzeslage entspricht.

Es soll sich offenbar um eine Person handeln, die gemäß EG-Richtlinie als "Arbeitnehmervertreter/in mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer" zu bestellen ist. Wir halten es als äußerst bedenklich und verwirrend,

- den Begriff Sicherheitsvertrauensperson sowohl im Entwurf des neuen ASchG, als auch im VAIG mit einer anderen Funktion zu belegen und darüber hinaus
- einer späteren gesetzlichen Regelung vorzugreifen.

Zu den §§ 11 (3) und 12 (2) und (6)

dürfen wir festhalten, daß durch die Vorenthaltung von Informationen für den Sicherheitstechnischen Dienst, über

"Feststellung und Anzeige von Übertretungen" sowie

"Anträge und Verfügungen"

eine effiziente und zielführende Tätigkeit erschwert wird und gerade für den Sicherheitstechniker jene Art von Kompetenz, die sich am hohen Informations- und Wissensstand

- 2 -

- 2 -

orientiert, verhindert würde. Von neuen gesetzlichen Regelungen könnte erwartet werden, daß die Tätigkeit des Sicherheitstechnikers unterstützt und seine Stellung im Betrieb nicht abgewertet sondern gestärkt wird.

Der VÖSI sieht sich daher gezwungen, mit Nachdruck Formulierungen zu verlangen, die geeignet sind, dem Sicherheitstechniker jene Informationen zukommen zu lassen, die in seiner beratenden Funktion für die erforderliche Überzeugungskraft und damit für eine erfolgreiche Tätigkeit unabdingbar sind.

Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) formuliert richtig im § 9 (1):

"...Den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie der Leitung des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung ist eine Ablichtung der Aufforderung zur Kenntnis zu übermitteln, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist."

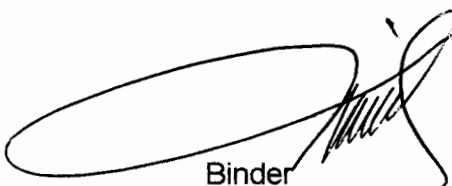
Indem wir **dringend um Aufnahme einer gleichartigen Bestimmung in das VAIG 1993 ersuchen**, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

VERBAND ÖSTERREICHISCHER SICHERHEITS-INGENIEURE - VÖSI



Schuecker



Binder

Hinweis: 25 Kopien dieses Schreibens ergingen an das
Präsidium des Nationalrates